

schon der Schnelligkeit wegen, abgesehen vom Postzwange, in der Regel durch die Post bezogen; Anzeigebblätter sind, wie gesagt, nicht postzwangspflichtig. — Was gilt nun mehr, das Postgesetz oder das Regulativ über die Zeitungssteuer?

III. Der Verfasser des Artikels in Nr. 149 spricht die Ansicht aus, daß nach der ihm erteilten Antwort des Haupt-Steueramtes in Berlin literarische Beilagen (die ein Verleger in seiner eigenen Dfficin oder auf eigene Kosten hat drucken lassen) ebenfalls unter die bezahlten Inserate zu rechnen sind, wenn eine Gebühr für das Beilegen oder Beihäften berechnet wird. Diesen Sinn kann man freilich der citirten Antwort unterlegen; doch ist auch eine dem Buchhandel günstigere Auslegung des Begriffs „bezahlte Inserate“ anzunehmen. Bei Handhabung des alten Gesetzes würden dergleichen literarische Beilagen nicht als steuerpflichtig erachtet, sobald weder die Beilage, noch die Zeitungsnummer, mit welcher zugleich sie ausgegeben wurde, einen Vermerk über das Beilegen enthielten (vergl. Rescript des General-Directors der Steuern vom 17. Juli 1852, Börsenbl. 1852. S. 1195).

139.

### Ein literarischer Diebstahl.

Das Arends'sche System einer rationellen Stenographie (Leitfaden etc. Berlin 1860, J. Schulze), welches vermöge seiner leichten Erlernbarkeit und sichern Ausführung sich in kurzer Zeit nicht nur in Berlin, sondern auch in den meisten übrigen Städten Deutschlands viele Freunde erworben, hat auch anderseits die Beachtung eines Speculanten, beziehentlich Plagiarius, gefunden. Derselbe, Elementarlehrer und früherer Schüler Arends', versucht gegenwärtig einen von ihm herausgegebenen „Leitfaden einer deutschen Stenographie, von J. A. Grote“, der im Wesentlichen das Arends'sche System wiedergibt, als eigene Erfindung durch den Buchhandel zu verbreiten. Wir können deshalb nicht unterlassen, auf nachstehende Erklärung (Vossische Zeitung 1862. Nr. 8, und Volkszeitung 1862. Nr. 10) aufmerksam zu machen: „Der Lehrer Grote erlernte 1852 die Arends'sche Stenographie bei dem Meister, streute in dessen System einige Bastarde von Lautbildern als sogenannte Verbesserungen ein und trat dann als Erfinder der Stenographie auf. Da derselbe noch heute in Instituten durch pomphafte Ankündigungen die Erfolge angeblich seines Systems rühmt, so sieht sich der unterzeichnete Verein gezwungen, nach sorgfältiger Prüfung des Grote'schen Lehrbuchs dies Machwerk als Plagiat und Verunstaltung des Arends'schen Schrift-Systems zu erklären. Der Central-Verein der Arends'schen Stenographen in Berlin.“

M—.

### Zur Herabsetzung des Briefportos.

Wir erlauben uns hiermit einen Gegenstand anzuregen, zu dessen baldiger und günstiger Erledigung die Mitwirkung des deutschen Buchhandels vieles beitragen kann.

Bekanntlich beträgt die einfache Brieffare im deutsch-oesterreichischen Postverein noch immer 3 Sgr. — 9 kr. südd. und 15 kr. oesterr. Währung.

Diese Taxation ist, mit der anderer Postgebiete verglichen, viel zu hoch, dreimal höher z. B. als das englische und das französische Briefporto.

Schwierigkeiten im Bezuge der Journale schaffen und schon in der Sendung auf anderem Wege als durch die Post oder durch Boten ein strafbares Vergehen erblicken! ein Vergehen, wofür noch dazu der inländische Empfänger des Journals trotz gänzlicher Schuldlosigkeit zu büßen haben würde, weil das Gesetz den ausländischen Absender nicht erreichen könnte. Anm. d. Eins.

Von verschiedenen Seiten wird bereits auf Ermäßigung dieses hohen Ansages hingearbeitet.

Auch der deutsche Buchhandel sollte, glauben wir, als ein Ganzes für sich, mit allem Einfluß, den er besitzt, auf eine gleichmäßige, den ganzen deutsch-oesterreichischen Postverein umfassende Herabsetzung des Portos für den einfachen Brief auf

1 Sgr. — 3 kr. südd. und 5 kr. oesterr. Währung hinwirken und zu erlangen suchen, daß künftig Kreuzbandsendungen bis zum Gewicht von mindestens 2 Pfund zu der in England bestehenden Taxe von nur 4 Sgr. — 12 kr. — 20 kr. oesterr. Währung per Pfund mit Briefpost befördert werden.

Zu diesem Zwecke richten wir an den verehrlichen Vorstand des Börsenvereins den Antrag, durch den tüchtigsten auf diesem Gebiete orientirten Publicisten, der zu gewinnen, eine Denkschrift, in welcher die Nothwendigkeit einer solchen Porto-Ermäßigung allseitig und klar dargethan wird, ausarbeiten zu lassen, dieselbe den Postvereins-Regierungen amtlich vorzulegen und durch den Buchhandel tüchtig im Publicum verbreiten zu lassen.

Sind Sie mit uns einverstanden, so bitten wir Sie, unsern Antrag zu unterstützen und überhaupt zur Erreichung dieses Zweckes alles aufzubieten, was Sie dafür zu thun vermögen, namentlich auch, indem Sie diese Angelegenheit bei jeder passenden Gelegenheit zur Sprache bringen, Ihnen bekannte Abgeordnete zu den deutschen Kammern auffordern, für gemeinschaftliche und baldige Erledigung derselben zu wirken, und in Ihrem Verlag erscheinende Blätter womöglich zur öftern Besprechung derselben veranlassen.

Der Erfolg wird die Bemühungen lohnen.

Freiburg, Neujahr 1862.

Herder'sche Verlagshandlung.

### Miscellen.

Ein Berliner Blatt macht zu der neuesten Verfügung in Betreff der Zeitungssteuer (Nr. 7) folgende Bemerkungen: Aus den Verhandlungen über den vorliegenden Gegenstand in der Presse ist aber zur Evidenz klar geworden, daß die preussische Regierung überhaupt gar kein Recht hat, die Zeitungen des Zollvereinsgebietes zu besteuern. Es handelt sich prinzipiell darum, daß nach den Vereinsverträgen eine solche Belastung absolut unzulässig ist, abgesehen davon, daß die nichtdeutschen Zeitungen auch nach der erfolgten Modification eine Begünstigung, nämlich volle Steuerfreiheit, genießen. Die Sache ist also keineswegs erledigt durch die neue Maßnahme, die nur als ein unbefriedigendes Werk der Halbheit bezeichnet werden kann.

Aus Paris, 14. Jan. schreibt die Dtsch. Allg. Ztg.: Die Willkür, mit welcher die Commission, welche die Hausirerei mit Büchern und Druckschriften zu überwachen hat, ihr Amt erfüllt, beeinträchtigt derart den Buchhandel, daß die französischen Verleger die Absicht hegen, sich in einer Petition an den Senat zu wenden und denselben um Schutz ihrer Interessen zu bitten, indem er ein Gesetz beantragen würde, das den Hausirhandel mit Büchern ausgesprochenen Bestimmungen unterwürfe und der Commission der Colportage die unbeschränkte Entscheidung über Zulassung und Nichtzulassung von Druckschriften auf öffentlichen Plätzen entzöge. Man weiß übrigens im voraus, daß das Haus der Alten es nicht unternehmen wird, der Regierung irgend eine Gewalt, und wäre diese noch so peinlich und widersinnig, zu entwinden.